

# **Rechtliche Darstellung der Rederechte für Bürgerinnen und Bürger während der Bezirksratssitzungen**

### ■ § 62 Abs. 1 NKomVG

„Die Vertretung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen.“

### ■ § 62 Abs. 2 NKomVG

„(...) kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner (...) zum Gegenstand der Beratung zu hören.“

### ■ § 62 Abs. 3 NKomVG

“Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.“

### ■ § 91 Abs. 5 NKomVG

„(...) der Stadtbezirksrat kann in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, EinwohnerInnenfragestunden und Anhörungen durchführen.“

Darüber hinaus regelt auf Grundlage von § 62 Abs. 3 NKomVG

### ■ § 31 Abs. 1 GO

„Der Stadtbezirksrat kann beschließen, (...) Einwohnerinnen und Einwohner zu Beratungsgegenständen (...) und zu anderen Angelegenheiten des Stadtbezirks zu informieren, Fragen zu beantworten und (...) Informationen entgegenzunehmen. Die Fragestunde wird von der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister geleitet. Sie soll 45 Minuten nicht überschreiten.“

### ■ § 31 Abs. 2 GO

„Fragen werden aus der Mitte des Stadtbezirksrates und durch die Vertretern oder den Vertreter der Verwaltung (...) beantwortet.“

### Weitere rechtliche Grundlagen sind:

#### ■ § 31 Abs. 3 GO

„Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören. Jeder Sachverständige, (...) darf nur einmal und längstens 10 Minuten reden. (...) danach nur noch einmal und nur zur Richtigstellung offener Missverständnisse (...) Redezeit von längstens 5 Minuten.“

#### ■ § 31 Abs. 5 GO

„Der Stadtbezirksrat kann beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner (...) zum Gegenstand der Beratung zu hören. Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend.“

Daneben besteht eine weitere Möglichkeit der geplanten Anhörung von Sachverständigen bzw. Einwohnerinnen und Einwohnern in einer der nächsten Sitzungen:

### ■ § 31 Abs. 4 GO (i.V.m. § 35 GO)

„Der Stadtbezirksrat kann beschließen, in Angelegenheiten, die den Stadtbezirks betreffen, Anhörungen durchzuführen. § 35 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister die Anzuhörenden einlädt.“

## Praxis

- Zu Beginn der Legislaturperiode erfolgt die Beschlussfassung des Bezirksrates dazu, ob und wie künftig eine Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde durchgeführt werden soll.
- Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde werden jeweils zu Beginn einer Sitzung und vor Eintritt in die Sachthemen angehört.
- Mitglieder des Bezirksrates fungieren als sogenannte Berichterstatter oder Berichterstatterinnen, wenn Fragen nicht in der Sitzung beantwortet werden können, kümmern sich um die Klärung und berichten in der darauf folgenden Sitzung den Einwohnerinnen und Einwohnern.
- Beiträge von Einwohnerinnen und Einwohnern werden nach einstimmiger Beschlussfassung des Bezirksrates generell zu allen Sachverhalten angehört.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**